

GARTENORDNUNG

auf Grund der Statuten des Gartenvereines Langenzersdorf

Paragrafenverzeichnis

- § 1 Allgemeine Ordnung
- § 2 Gartenbenützung
- § 3 Bepflanzung
- § 4 Pflanzen- und Tierschutz
- § 5 Gartengrenzen und Einfriedung
- § 6 Grundwasserschutz
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Gemeinschaftsanlagen
- § 9 Verkehr auf den Wegen
- § 10 Besondere Anordnungen
- § 11 Ordnungswidriges Verhalten

§ 1 Allgemeine Ordnung

Das Leben in unserer Gartenanlage soll vom ständigen Bemühen getragen sein, gute nachbarliche Beziehungen zu pflegen und unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu wahren. Der ordentliche Nachbar/die ordentliche Nachbarin hat stets darauf zu achten, dass sein/ihr Handeln

1. nicht zu einer Belästigung oder Gefährdung anderer Personen führt und
2. der Erhaltung einer gesunden Umwelt dient.

§ 2 Gartenbenützung

- (1) Die Gärten dürfen nicht zweckwidrig benützt werden und sind in gepflegtem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Verwendung von Pestiziden, leicht löslichen Mineraldüngern und Torf ist unerwünscht. Die Kompostierung von Pflanzenabfällen ist zu empfehlen.
- (3) Während der Ruhezeiten - von 21 Uhr bis 6 Uhr - ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten. Die Verwendung von Lärm erzeugenden Geräten ist samstags in der Zeit von 12 Uhr bis 15 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.
- (4) Das Entfachen von Feuern (zum Beispiel zur Abfallverbrennung) ist streng verboten.

§ 3 Bepflanzung

- (1) Die Haltung von Obstbäumen ist erwünscht.
- (2) Bei jeder Anpflanzung ist auf die nachbarlichen Kulturen Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass der nachbarliche Garten auch in den Vormittagsstunden von der Sonne beschienen werden kann.
- (3) Laubgehölze genießen den Vorzug vor Nadelgehölzen; einheimische Gehölze genießen den Vorzug vor Fremdgehölzen. Eine Strukturverarmung ist zu verhindern.

§ 4 Pflanzen- und Tierschutz

- (1) Dem Singvogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.
- (2) Die Bekämpfung von Schädlingen soll durch die Förderung von Nützlingen (zum Beispiel Igel, Marienkäfer, Florfliege) erfolgen.
- (3) Der Bienen- und Hummelflug sowie der Flug der Schmetterlinge soll unterstützt werden.

§ 5 Gartengrenzen und Einfriedung

- (1) Die Gartengrenzen sind genau einzuhalten.
- (2) Jeder Garteneigentümer/jede Garteneigentümerin ist verpflichtet, die vom Garteneingang rechts liegende Einfriedung zu errichten bzw. instand zu halten; die Errichtung von Mauern ist verboten.
- (3) Alle Einfriedungen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (4) Dem Baum- und Strauchschnitt an den Gartengrenzen ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Um eine leichtere Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, dürfen Äste bis zur Höhe von vier Metern die Außeneinfriedungsgrenzen nicht überragen. Überhängendes Astwerk darf weder die Wegebeleuchtung trüben noch in die Stromleitungen ragen.

§ 6 Grundwasserschutz

In Sickergruben darf nur reines Wasser oder Regenwasser geleitet werden.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass es zu keiner Belästigung oder Schädigung der sich in der Gartenanlage aufhaltenden Personen kommt. Das Halten von großen Nutztieren (zum Beispiel Schafe, Ziegen) ist verboten.
- (2) Außerhalb der Gärten sind Hunde stets an der Leine oder mit angelegtem Maulkorb zu führen. Verursacht ein Hund in der Gartenanlage Verunreinigungen, so sind diese vom Hundeführer/von der Hundeführerin unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Das Hantieren mit Öl, Benzin und Säuren auf den Gemeinschaftsanlagen ist streng verboten.
- (2) Die vom Verein zu verwaltenden Autoabstellplätze werden den Mitgliedern vom Vorstand nach gesonderten Richtlinien zugewiesen.
- (3) Alle über die Müllabfuhr zu entsorgenden Materialien sind in den dafür vorgesehenen Säcken und Behältern so auf den vereinseigenen Müllplätzen zu deponieren, dass ihr Abtransport nicht erschwert wird. Die von der Marktgemeinde Langenzersdorf bekannt gemachten Müllabfuhrtermine sind genau einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied hat die seinem Garten vorgelagerten Wegabschnitte sauber und von Pflanzenbewuchs frei zu halten.

§ 9 Verkehr auf den Wegen

In der Gartenanlage besteht ein Fahrverbot; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen von Zustelldiensten sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten, es ist jedoch nach Tunlichkeit mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

§ 10 Besondere Anordnungen

Der Vorstand kann zur Gartenordnung Ausführungsbestimmungen erlassen. Werden diese als besondere Anordnungen vereinsöffentlich gemacht, so sind sie gleich der Gartenordnung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11 Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Wer gegen die Gartenordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann - jeweils nach schriftlicher Abmahnung - vom Vorstand mit einer Geldbuße von 50 € bis 100 €, im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße von 100 € bis 200 € bestraft werden. Besteht die Ordnungswidrigkeit in der Unterlassung einer Naturalleistung, so kann der Vorstand bei Gefahr im Verzug diese Naturalleistung durch Ersatzvornahme bewerkstelligen lassen, und zwar auf Gefahr und Kosten jener Person, die die Ordnungswidrigkeit begangen hat.
- (2) Eingenommene Bußgelder sind karitativen Zwecken zuzuführen.